Rechtsberatungsmonopol, Rechtsschutzversicherung und Kostenerstattung in Griechenland

(Quelle: M. Kilian, ZVersWiss 1999, S. 34-35)

- a) Der griechische Rechtsschutzversicherungsmarkt entwickelte sich Anfang der siebziger Jahre mit der Gründung zweier Spezialversicherer, Tochterunternehmen der deutschen Marktführer, die bis heute den Markt zu Lasten der Kompositversicherer dominieren¹. Das Verhältnis von Komposit- und Spezialversicherern ist gespannt, da letztere den Kompositern Verstöße gegen die Bestimmungen der EU-Rechtsschutzversicherungsrichtlinie bei Prämienkalkulation und Schadensabwicklung vorwerfen; eine gerichtliche Entscheidung dieser Streitigkeit steht noch aus². Eine Klage der griechischen Rechtsanwaltskammern gegen das Tätigwerden dieser Rechtsschutzversicherer wurde seinerzeit vom obersten Verwaltungsgerichtshof abgewiesen³.
- b) In Griechenland ist die Rechtsberatung gemäß den Art. 39 ff. des Anwaltsgesetzes den Rechtsanwälten vorbehalten; ein Verstoß hiergegen ist gemäß Art. 175 des Strafgesetzbuches strafrechtlich sanktioniert⁴. Allerdings gilt dieses Monopol nur für die gerichtliche Interessenwahrnehmung⁵ sowie die Vertretung vor Justiz-, Verwaltungs- und Finanzbehörden. Die Bedingungen der Rechtsschutzversicherer sehen daher für den außergerichtlichen Bereich das Recht des Versicherers vor auf Verlangen des Versicherungsnehmers sogar die Pflicht zunächst den Versuch zu unternehmen, den Schadensfall selbst zu bearbeiten. Mehr als die Hälfte aller gemeldeten Schadensfälle werden daher im Wege der Selbstregulierung erledigt⁶. Die außergerichtliche Interessenwahrnehmung erfolgt durch entsprechend geschultes Verwaltungspersonal des Versicherers, das nicht notwendigerweise eine juristische Ausbildung

Allgemein zur griechischen Rechtsschutzversicherung *Apostolopoulos*, Rechtsschutz in Europa 1988/3, S.15 f.; *ders.*, Rechtsschutz in Europa 1991/2, S.26 f., *o.Verf.*, Rechtsschutz in Europa 1979, S.171; *Werner*, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.246f.

² Vgl. *GDV* (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a.a.O. (Fn.18), Griechenland, S.2.

Vgl. *Apostolopoulos*, Rechtsschutz in Europa 1988/3, S.16.

⁴ *Kommatas* in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.188; *Donald-Little* (Hrsg.), Cross-Border-Practice-Compendium, 1991, Greece, S.8.

Grundsätzlich besteht vor den Gerichten Anwaltszwang, allerdings nicht in der untersten Gerichtsebene ("Friedensrichter"); *Kommatas* in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.188; *Schröder-Frerkes*, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.264.

Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.255, Fn. 16.

besitzt. Erst wenn der Versuch einer außergerichtlichen Regulierung mißlingt, wird ein Rechtsanwalt mit der Interessenwahrnehmung beauftragt⁷.

- c) Das Honorar ist zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt grundsätzlich frei vereinbar⁸. Gesetzliche Bestimmungen finden sich in Art. 98 ff. des Anwaltsgesetzes hinsichtlich der Mindesthonorare; im übrigen darf das Honorar im Hinblick auf Art. 281 des Zivilgesetzbuches nicht mit der Würde des Berufsstandes unvereinbar hoch sein⁹.
- d) Der Unterlegene trägt gemäß Art.176 ZGB die Gerichts- und Anwaltskosten¹⁰.

⁷ Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.255.

Oberster Gerichtshof, Nr.1791/1986; *Kommatas* in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.190; *Nerlich/Papaioannou* in: Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit (Fn. 15), S.205

Oberster Gerichtshof Nr.1420/1987; vgl. *Kommatas* in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.190.

Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.264; Greiter, Survey (Fn. 12), S.101.